

# AUFTRAG ZUR STROMBELIEFERUNG FÜR PRIVATKUNDEN

Hiermit beantrage ich auf Basis der nachfolgenden Angaben und zu den ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Belieferung mit Strom ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.

**TARIF** \_\_\_\_\_

**GRUNDPREIS** \_\_\_\_\_  
Euro / Monat

**VERBRAUCHSPREIS <sup>1)</sup>** \_\_\_\_\_  
Cent / kWh

Anmerkung Keslar GmbH Energiehandel

**1. RECHNUNGSANSCHRIFT**

Vor- und Zuname \*

Straße / Nr. / Zusatz \*

PLZ / Ort \*

E-Mail \_\_\_\_\_  
 Online Rechnungsversand (E-Mail-Adresse erforderlich)  
 Ja  Nein

Geburtsdatum \* \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \* \_\_\_\_\_

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse resterhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

**3. LIEFERBEGINN**

Nächstmöglicher Zeitpunkt  Wunschtermin/Einzug: \_\_\_\_\_

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):  
 Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

**5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR KESLAR GMBH ENERGIEHANDEL, OSTBAHNHOFSTR. 1, 87437 KEMPTEN, GLÄUBIGER-ID: DE66ZZZ00000016241**

Vorname, Name (Kontoinhaber) \*

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort \*

Kreditinstitut \* \_\_\_\_\_  
BIC \* \_\_\_\_\_

DE \_\_\_\_\_  
IBAN \* \_\_\_\_\_

**6. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter [www.keslar.de](http://www.keslar.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für den Eigenverbrauch im Haushalt“ (AGB) Anwendung.

**7. AUFTRAGSERTEILUNG / VOLLMACHT**

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

**8. KÜNDIGUNG**

Der Vertrag läuft mind. für die unter dem Punkt Erstvertragslaufzeit vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beteiligenden AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**9. EINWILLIGUNGSKLÄRUNG ZUR DATENVERWENDUNG (TELEFONWERBUNG) (FALLS GEWÜNSCHT, BITTE ANKREUZEN)**

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Pellets- und Heizöllieferungen, Tankkarten, Schmierstoffen und Energiedienstleistung sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, 0831/5753020, [strom@keslar.de](mailto:strom@keslar.de). Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

**11. AUFTRAGSERTEILUNG**

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Datenschutzerklärung, den Hinweis zur Bonitätsprüfung und die Widerrufsbelehrung hat der Kunde zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit ihnen einverstanden.

**ERSTVERTRAGSLAUFZEIT** \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**INGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE <sup>2)</sup>** \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Alle Angaben in Euro und Cent sind Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Stromsteuer sowie der Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten an den Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, den aktuell gültigen Abgaben gemäß EEG und KWK G, Offshore-, AbLaV- und Sonderkundenumlage sowie die Konzessionsabgabe.

<sup>2)</sup> Die Regelungen zur Preisgarantie gelten gem. § 6 der AGB.

Mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

**2. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON RECHNUNGSANSCHRIFT)**

Vor- und Zuname

Straße / Nr. / Zusatz

PLZ / Ort

**4. ANGABEN ZUR STROMVERSORGUNG**

Bisheriger Stromversorger \* \_\_\_\_\_  
Zählernummer \* \_\_\_\_\_

Bisherige Kundenr. / Vertragskontonr. \* \_\_\_\_\_  
Letzter Jahresverbrauch in kWh \* \_\_\_\_\_

Eintarifzähler  Mehrtarifzähler  Umzug / Einzug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe: \_\_\_\_\_

Bisheriger Stromversorger \* \_\_\_\_\_  
Zählernummer \* \_\_\_\_\_

Bisherige Kundenr. / Vertragskontonr. \* \_\_\_\_\_  
Letzter Jahresverbrauch in kWh \* \_\_\_\_\_

Eintarifzähler  Mehrtarifzähler  Umzug / Einzug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ZZZ00000016241), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzulösen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde \_\_\_\_\_

**10. WIDERRUFSBELEHRUNG**

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, 0831/5753020, [strom@keslar.de](mailto:strom@keslar.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde \_\_\_\_\_

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für den Stromeigenverbrauch im Haushalt

## 1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die für den Vertragsschluss geltenden Preise.  
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Einleitung des Lieferverfahrens, Anmeldeverfahren, Anmeldeverfahren) bis zum Lieferbeginn gemäß §§ 335 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, bis es dem, der Kunde fordert den Lieferanten hier ausdrücklich ab.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Liefervertrag dem Kunden dessen zentralen Bedarf an elektrischer Energie an seine Haushalte zu decken. Die Lieferung erfolgt ausschließlich über die öffentlichen Netze auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogen Netzanschluss. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energielieferer messtechnisch erfasst wird.  
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.  
2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erachtbar kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, wesentlich erschwert und/oder unmöglich, so sind die Parteien von ihrer Leistungspflicht befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.  
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussung zu dem, der Messstellenbetreiber den Messstellenbetreiber auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom ganz oder teilweise gehindert oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

## 3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherheiten des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ableitung der Messsicherheiten wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu. In der Ableitung der Messsicherheiten erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, einschließlich eines Lieferantenwechselstoffs bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten, die Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherheiten nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.  
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich über das in dem Vertrag festgelegte Abrechnungszeitraum, der 12 Monate beträgt, so wird er dem Kunden dieses vom Lieferanten festgelegte Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat die Abweichung von Satz 1 – nach Rechts, eine kostenpflichtige Veranschaulichung (7,60 EUR pro Ablesung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung enthält das Recht des Lieferanten nach Ziff. 3.2.  
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten eine Nachprüfung der Messsicherheiten an seiner Abrechnung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Nachprüfung der Messsicherheiten im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die die rechtlichen Verkehrsvorgänge nicht überschritten werden.

3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherheiten eine Überschreitung der die rechtlichen Verkehrsvorgänge nicht überschritten werden und einen Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags feststellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.  
3.6. Anders als die vertraglich festgelegte Abrechnungszeitraum, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises regelmäßig, die Arbeitspreise werden manganentgelt berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 4. Zahlungen/ Bestellungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Gemäß dem Recht der Europäischen Union ist der Lieferant verpflichtet, die Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.  
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen, fordert der Lieferant erneut zur Zahlung oder die Nachzahlung nicht erfolgt, so wird der Lieferant berechtigt, die Abschläge vom Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahn- und Schreiben 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gesetzlich, solche Kosten seien nicht entstanden und wesentlich geringer als die Kosten der Durchsetzung der Forderungen zu erbringen.  
4.3. Einwände gegen Rechnungen beruhen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die errichtete Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messsicherheiten verlangt und solange die Nachprüfung nicht erfolgt, die Funktion der Messsicherheiten festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.  
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.  
4.5. **Vorauszahlung**  
5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Verlangen einer Vorauszahlung sind vom Kunden bei dem Bestehen eines Zahlungsanspruchs im Voraus zu leisten. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis vor – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet. Der Lieferant behält sich die Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Vorauszahlungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuschicken.  
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

## 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preispauschung nach billigen Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält Kosten für die Erzeugung und die Lieferung der Energie.  
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Nutzung. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EWG festgelegt und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARV angepassten Erlösberechnung. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlende Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.  
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messsicherheiten und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EWG festgelegt und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARV angepassten Erlösberechnung. Die derzeitigen Kosten betragen 14,80 €. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.  
6.4. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktkategorie des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messsicherheit im Sinne des MsBG ausgestattet, greift Ziffer 6.3 nicht die Marktkategorie. In diesem Fall

schuldet nach den Vorgaben des MsBG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.5 zu Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.  
6.5. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetreiber mit intelligenten Messsystemen und modernen Messsicherheiten für belieferte Marktkategorien zu zahlen, so wird der Lieferant verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetreiber bis zum Lieferbeginn gemäß § 335 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, bis es dem, der Kunde fordert den Lieferanten hier ausdrücklich ab.  
6.6. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetreiber mit intelligenten Messsystemen und modernen Messsicherheiten für belieferte Marktkategorien zu zahlen, so wird der Lieferant verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetreiber bis zum Lieferbeginn gemäß § 335 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, bis es dem, der Kunde fordert den Lieferanten hier ausdrücklich ab.  
6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh.

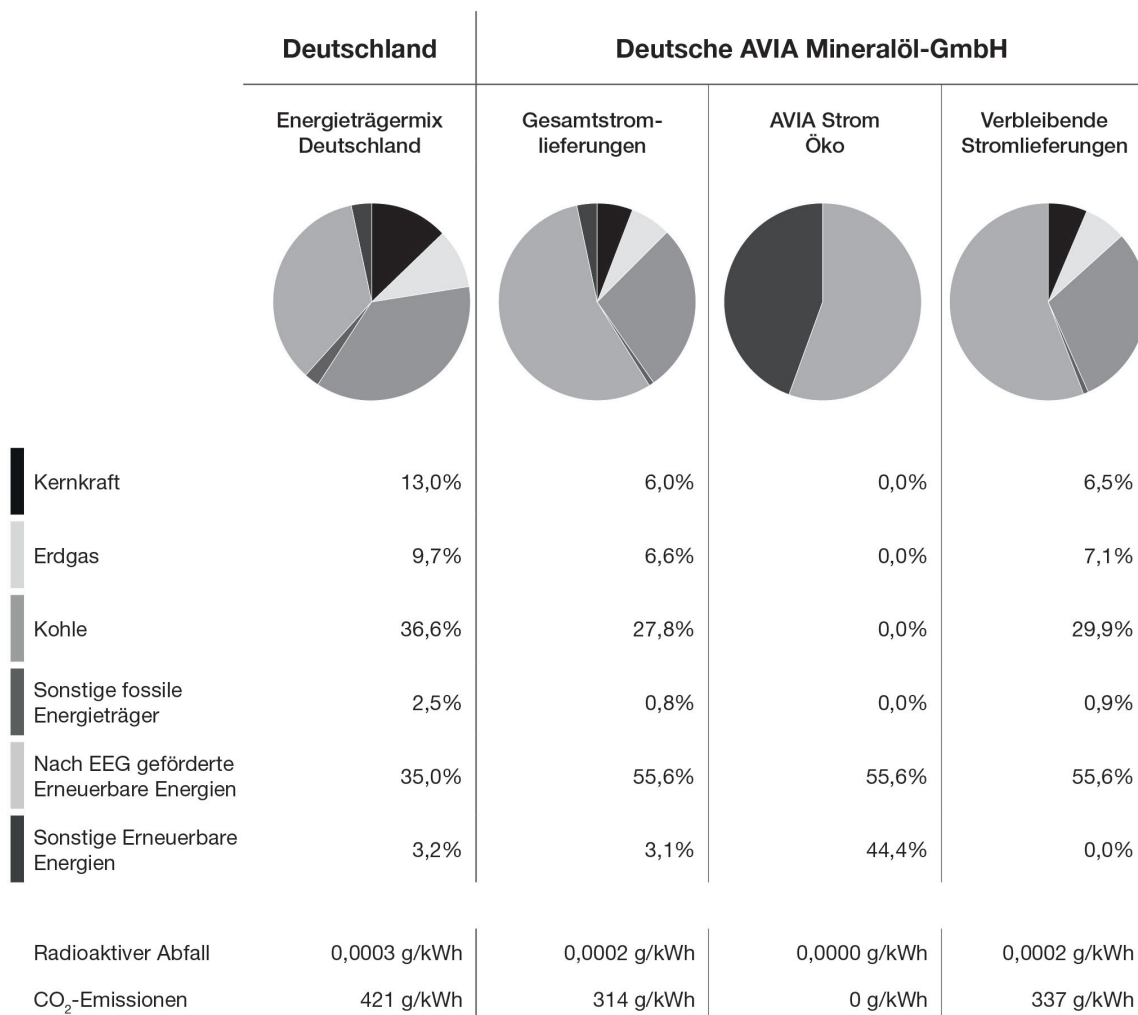
6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh.

6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh.

6.10. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.10. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.10. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh.

6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzbetreiber dieser Anlagen entstehen, so wird die Aufschlag auf die Netzentgelte jährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Jahr veröffentlicht. Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG-festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt im Kalenderjahr 2020 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh. 6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für die Nutzung der Stromerzeugung durch die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme-

**Stromkennzeichnung zur Stromlieferung 2018**  
**der Keslar GmbH**  
 gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2014



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.keslar.de](http://www.keslar.de)  
 oder per Telefon 0831/57530-66 (Montag - Donnerstag von 8:00 - 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr).

# MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Keslar GmbH Energiehandel  
Ostbahnhofstr. 1  
87437 Kempten

## WIDERRUFGUNG

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der Ware ‚AVIA Strom‘.

Bestellt am \_\_\_\_\_

Name des Verbrauchers \_\_\_\_\_

Anschrift des Verbrauchers \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(\*)Unzutreffendes streichen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verbrauchers